

Anlage: Muster Antrag auf Genehmigung/Anzeige einer Nebentätigkeit/Anzeige einer Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses mit Anlage

Name, Vorname

Ort, Datum

Besoldungs-/Entgeltgruppe

Organisationsbezeichnung

An: Abteilung Personal

auf dem Dienstweg

☐ A. Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit

Ich beantrage nach § 73 Abs. 1 HBG, bei Tarifbeschäftigten des Landes Hessen i. V. m. § 3 Abs. 4 TV-H bzw. § 3 Abs. 4 TV-Forst Hessen die Genehmigung der nachstehenden Nebentätigkeit:

☐ B. Anzeige einer Nebentätigkeit

Nach § 74 Abs. 2 Satz 1 HBG, bei Tarifbeschäftigten des Landes Hessen i. V. m. § 3 Abs. 4 TV-H bzw. § 3 Abs. 4 TV-Forst Hessen zeige ich nachstehende Nebentätigkeit an:

☐ C. Anzeige einer Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

Nach § 78 Abs. 1 Satz 1 HBG i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 1 BeamStG zeige ich nachstehende Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die mit meiner früheren dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, an:

1. Gilt für Buchstabe A, B und C: Nebentätigkeit/Tätigkeit

- a) Art und detaillierte Beschreibung der Nebentätigkeit/Tätigkeit: (Bitte Nachweise, z. B. vertragliche Vereinbarungen über die Nebentätigkeit/Tätigkeit, beifügen! Bei Buchstabe A und B Angaben über Vergütungen ggf. in einem verschlossenen, an die zuständige personalverwaltende Stelle adressierten Umschlag legen (s. Anlage). Bei Buchstabe C Angaben über Vergütungen ggf. unkenntlich machen.) *

- b) Name, Adresse, Internetseite des Arbeit- oder Auftraggebers:

- c) Angabe, ob die Nebentätigkeit/Tätigkeit einen etwaigen Bezug zur (bei C: früheren) dienstlichen Tätigkeit hat (wenn ja, genaue Beschreibung des Bezugs und Darstellung, ob dabei dienstlich erworbenes Wissen oder dienstlich erworbene Fähigkeiten oder Kenntnisse verwendet werden):

2. Gilt für Buchstabe A und B: Dauer und Umfang der Tätigkeit: (bitte Nachweise beifügen) *

a) in der Zeit vom _____ bis _____

☐ pro Woche _____ Stunden,

☐ pro Monat _____ Stunden,

☐ pro Jahr _____ Stunden.

b) zeitlicher Umfang

an folgenden Wochentagen _____

von _____ Uhr bis _____ Uhr.

3. Gilt für Buchstabe A und B: Ausübung der Tätigkeit

☐ außerhalb der Arbeitszeit

☐ während der Arbeitszeit

a) Dienstliches oder sonstiges Interesse im Sinne von § 75 Abs. 2 HBG, weshalb die Nebentätigkeit ganz oder teilweise während der Arbeitszeit ausgeübt werden muss:

b) Die durch Nebentätigkeit versäumte Arbeitszeit werde ich nachleisten. **

☐ Ja

☐ Nein

4. Gilt für Buchstabe A und B: Inanspruchnahme von Personal, Material und Einrichtungen (einschließlich der Diensträume) des Landes Hessen für die Ausübung der Nebentätigkeit (siehe Erlass vom 20. November 2025, StAnz. 2025, S. 1442):

a) Art der Inanspruchnahme

b) Umfang der Inanspruchnahme

5. Gilt für Buchstabe A und B: Weitere genehmigungspflichtige und anzeigepflichtige Nebentätigkeiten, die im selben Zeitraum mit der beantragten Nebentätigkeit ausgeübt werden:

Datum der Nebentätigkeitsanzeige/Datum und Aktenzeichen der Genehmigung:

* Die Nebentätigkeit kann nicht genehmigt werden, wenn die erforderlichen Nachweise nach § 75 Abs. 1 Satz 2 HBG nicht geführt werden. Können konkrete Angaben zum Zeitpunkt der Antragstellung/Anzeige noch nicht gemacht werden, sind zumindest ungefähre Angaben zu machen. Konkretisierungen zunächst nur ungefähre Angaben sind umgehend und unaufgefordert schriftlich nachzureichen.

** Bitte ausfüllen, wenn die Nebentätigkeit nicht auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn ausgeübt wird oder der Dienstherr ein dienstliches Interesse an der Übernahme der Nebentätigkeit nicht anerkannt hat.

6. Belehrung

Ich nehme Folgendes zur Kenntnis:

6.1 Gilt für Buchstabe A: Genehmigungspflichtige Nebentätigkeit

6.1.1 Die Genehmigung einer Nebentätigkeit ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

- nach Art und Umfang die Arbeitskraft so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann (i. d. R. erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch genehmigungs- und anzeigepflichtige Nebentätigkeiten in der Woche acht Stunden überschreitet),
- die Beamtin oder den Beamten in einen Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten bringen kann,
- in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der die Beamtin oder der Beamte angehört, tätig wird oder tätig werden kann,
- die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit der Beamtin oder des Beamten beeinflussen kann,
- zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit der Beamtin oder des Beamten führen kann oder
- dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Ein solcher Versagungsgrund liegt in der Regel auch vor, wenn sich die Nebentätigkeit wegen gewerbsmäßiger Dienst- oder Arbeitsleistung oder sonst nach Art, Umfang oder Häufigkeit als Ausübung eines Zweitberufs darstellt. Das Vorliegen eines Versagungsgrunds ist besonders zu prüfen, wenn abzusehen ist, dass die Entgelte und geldwerten Vorteile aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten im Kalenderjahr 30 Prozent der Jahresdienstbezüge der Beamtin oder des Beamten bei Vollzeitbeschäftigung überschreiten werden (§ 73 Abs. 2 HBG).

6.1.2 Die Nebentätigkeitsgenehmigung wird auf längstens fünf Jahre, ggf. für einen kürzeren Zeitraum befristet, sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Ergibt sich eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nach Erteilung der Genehmigung, so ist diese zu widerrufen (§ 73 Abs. 3 Satz 1 HBG).

6.1.3 Die beabsichtigte Nebentätigkeit darf erst nach Genehmigung des Antrags aufgenommen werden (§ 73 Abs. 1 Satz 1 HBG).

6.1.4 Die Nebentätigkeitsgenehmigung wird bei einem Wechsel der dienstlichen Tätigkeit ggf. erneut im Hinblick auf mögliche Interessenkollisionen geprüft.

6.2 Gilt für Buchstabe B: Anzeigepflichtige Nebentätigkeit

6.2.1 Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit (wozu auch die anzeigepflichtige Nebentätigkeit gehört) ist ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die Beamtin oder der Beamte bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt (§ 74 Abs. 4 HBG).

6.2.2 Eine anzeigepflichtige Nebentätigkeit ist vor ihrer Aufnahme unter Angabe der voraussichtlichen Höhe der Vergütung hieraus in jedem Einzelfall schriftlich oder elektronisch anzuzeigen (§ 74 Abs. 2 Satz 1 HBG).

6.3 Gilt für Buchstabe A und B: Genehmigungspflichtige und anzeigepflichtige Nebentätigkeiten

6.3.1 Jede Veränderung gegenüber den im Antrag/in der Anzeige enthaltenen Angaben über Art, Umfang, Vergütung und Dauer der Nebentätigkeit oder die Beendigung der Nebentätigkeit ist unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen (§§ 74 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbs., 75 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbs. HBG).

6.3.2 Auf die beamtenrechtliche Verschwiegenheitspflicht (§ 37 BeamtStG) und darauf, dass Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht disziplinarbewehrt sind (§ 47 Abs. 1 BeamtStG) und bei bestehender Sicherheitsüberprüfung ggf. als sicherheitserhebliche Erkenntnis im Sicherheitsüberprüfungsverfahren zu bewerten sind, wird besonders hingewiesen.

6.3.3 Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für Verstöße gegen Dienstpflichten, z. B. Anzeigepflichten oder Verschwiegenheitspflicht, wird immer von Amts wegen ein Disziplinarverfahren eingeleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 HDG).

6.3.4 Der oder die Dienstvorgesetzte kann die Vorlage einer Aufstellung über alle im Kalenderjahr ausgeübten genehmigungspflichtigen und anzeigepflichtigen Nebentätigkeiten und die dafür erhaltene Vergütung verlangen (§ 75 Abs. 4 HBG).

6.4 Gilt für Buchstabe C: Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses

6.4.1 Eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung nach Beendigung des Beamtenverhältnisses ist anzuzeigen, wenn sie mit der dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht (§ 78 Abs. 1 Satz 1 HBG).

6.4.2 Die Anzeigepflicht besteht für einen Zeitraum von drei Jahren bei Eintritt des Ruhestands mit Erreichen der Regelaltersgrenze oder später und von fünf Jahren bei Beendigung des Beamtenverhältnisses zu einem früheren Zeitpunkt, längstens jedoch bis zu dem Ende des Monats, in dem das 70. Lebensjahr vollendet wird (§ 78 Abs. 1 Satz 2 HBG).

6.4.3 Die Anzeige hat vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich oder elektronisch zu erfolgen (§ 78 Abs. 1 Satz 3 HBG).

6.4.4 Eine Erwerbstätigkeit oder sonstige Beschäftigung nach Beendigung des Beamtenverhältnisses ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können (§ 41 Abs. 1 Satz 2 BeamStG). Die Untersagung ist längstens auf den Zeitraum der Anzeigepflicht zu befristen (§ 78 Abs. 2 HBG).

6.4.5

Es wird besonders auf die auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses geltende beamtenrechtliche Verschwiegenheitspflicht (§ 37 BeamStG) und darauf, dass Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht disziplinarbewehrt sind (§ 47 Abs. 2 BeamStG i. V. m. § 55 HBG), hingewiesen.

6.4.6 Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für Verstöße gegen nachwirkende Dienstpflichten wird immer von Amts wegen ein Disziplinarverfahren eingeleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 HDG).

6.4.7 Von dieser Anzeige unberührt bleibt die Verpflichtung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HBeamtVG, gegenüber der Pensionsbehörde den Bezug und jede Änderung von Einkünften, die sich auf die Höhe der Versorgungsbezüge auswirken könnten, anzuzeigen.

Datum: _____ Bei Buchstabe A Unterschrift/bei Buchstabe B und C gez.: _____

Anlagen: _____

Von der Dienststelle auszufüllen:

Gilt für Buchstabe A und B: Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten

Gegen die Nebentätigkeit/Tätigkeit bestehen

☐ keine ☐ folgende Bedenken: _____

Datum: _____ gez. _____

Gilt für Buchstabe A und B: Stellungnahme der/des übergeordneten Vorgesetzten

Gegen die Nebentätigkeit/Tätigkeit bestehen

☐ keine ☐ folgende Bedenken: _____

Datum: _____ gez. _____

Gilt für Buchstabe A, B und C: Ergebnis der Vorprüfung der zuständigen personalverwaltenden Stelle

☐ Es sind keine weiteren Stellen zu beteiligen. Gründe: _____

☐ Es sind folgende weitere Stellen zu beteiligen (mit kurzer Begründung): _____

Datum: _____ gez. _____

Gilt für Buchstabe A, B und C: Stellungnahmen der zu beteiligenden fachlich spezialisierten Stellen, Beauftragten (z. B. Innenrevision, Ansprechperson für Korruptionsprävention, Geheimschutzbeauftragte/Geheimschutzbeauftragter, Sicherheitsbeauftragte/Sicherheitsbeauftragter, bei Buchstabe C auch ehemalige Vorgesetzte):

Stelle: _____

Gegen die Nebentätigkeit/Tätigkeit bestehen

☐ keine ☐ folgende Bedenken: _____

Datum: _____ gez. _____

Stelle: _____

Gegen die Nebentätigkeit/Tätigkeit bestehen

☐ keine ☐ folgende Bedenken: _____

Datum: _____ gez. _____

Stelle: _____

Gegen die Nebentätigkeit/Tätigkeit bestehen

☐ keine ☐ folgende Bedenken: _____

Datum: _____ gez. _____

Stelle: _____

Gegen die Nebentätigkeit/Tätigkeit bestehen

☐ keine ☐ folgende Bedenken: _____

Datum: _____ gez. _____

Stelle: _____

Gegen die Nebentätigkeit/Tätigkeit bestehen

☐ keine ☐ folgende Bedenken: _____

Datum: _____ gez. _____

Anhörung der Schwerbehindertenvertretung bei schwerbehinderten Beschäftigten im Sinne des SGB IX (nur bei Buchstabe A und B): _____

Datum: _____ gez. _____

Gilt für Buchstabe A, B und C: Entscheidung der zuständigen personalverwaltenden Stelle

Gegen die Nebentätigkeit/Tätigkeit bestehen

☐ keine Bedenken.

☐ folgende Bedenken: _____

☐ Folglich ist die beantragte Genehmigung zu erteilen.

☐ Folglich ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, aber mit folgender/folgenden Auflage(n)/Bedingung(en) zu versehen: _____

☐ Folglich ist die angezeigte Nebentätigkeit/Tätigkeit zulässig.

☐ Folglich ist die beantragte Genehmigung zu versagen.

☐ Folglich ist die angezeigte Nebentätigkeit/Tätigkeit zu untersagen.

Datum: _____

gez. _____

Stellungnahme des Personalrates bei beabsichtigter Versagung einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit nach § 75 Abs. 3 Nr. 1 HPVG (nur bei Buchstabe A)

Gegen die Versagung der Nebentätigkeit bestehen

☐ keine

☐ folgende Bedenken: _____

Datum: _____

gez. _____

Beteiligung der Frauenbeauftragten bei beabsichtigter Versagung einer genehmigungspflichtigen Nebentätigkeit nach § 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 HGIG i. V. m. § 75 Abs. 3 Nr. 1 HPVG (nur bei Buchstabe A)

Gegen die Versagung der Nebentätigkeit bestehen

☐ keine

☐ folgende Bedenken: _____

Datum: _____

gez. _____

Anlage zum Antrag auf Genehmigung/Anzeige einer Nebentätigkeit (bei Buchstabe A und B)

Hier: Vergütung (Entgelte und geldwerte Vorteile aus der Nebentätigkeit)

Hinweise:

Bitte füllen Sie die Anlage vollständig und wahrheitsgemäß aus. Sollten noch keine genauen Informationen zur Höhe der erwarteten Bruttovergütung vorliegen, bitte ungefähre/geschätzte Angaben machen.

Bitte beachten Sie, dass der Antrag auf Genehmigung/Anzeige einer Nebentätigkeit nur mit dieser Anlage gültig ist. Ohne diese Angaben kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

Es besteht für Sie die Möglichkeit, zum Schutz Ihrer sensiblen Daten diese Anlage in einem verschlossenen Umschlag, adressiert an die zuständige Personalverwaltung, dem Antrag auf Genehmigung/Anzeige einer Nebentätigkeit beizufügen.

Angaben:

Entgelte oder geldwerte Vorteile aus der Nebentätigkeit: (bitte Nachweise, z. B. Verdienstbescheinigungen, eigene Rechnungsstellung für die Nebentätigkeit, Bilanz des betriebenen Unternehmens usw. beifügen). ***

Höhe der Bruttovergütung pro ☐ Stunde ☐ Monat EURO _____

Zu erwartende Jahresbruttovergütung: EURO _____

Geldwerte Vorteile:

_____ (Art: z. B. Reisekostenerstattung, Unterkunftsmöglichkeiten, Einkaufsgutscheine etc.)

in Höhe von EURO _____

Bei Buchstabe A: Liegen die Entgelte und geldwerten Vorteile aus den genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten voraussichtlich über 30% der Jahresdienstbezüge für die Tätigkeit bei der Beschäftigungsbehörde bei Vollzeitbeschäftigung?

☐ Ja ☐ Nein

Datum: _____

Bei Buchstabe A Unterschrift/bei Buchstabe B gez.: _____

*** Auf den Erlass zum nebenamtlichen Unterricht zur Aus- und Fortbildung der im öffentlichen Dienst tätigen Personen vom 14. Oktober 2019 (StAnz. 2019, S. 1042) wird hingewiesen.